

bereits ausführlich behandelten gesetzlichen Reglementierung ihrer Durchführung sowie der Fixierung ihrer Ergebnisse. Die Hauptaufgabe des Untersuchungsführers bei der Durchführung von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen sowie Verdächtigenbefragungen besteht in der Erarbeitung wahrer Aussagen durch die Anwendung gesetzlicher und wissenschaftlich fundierter Methoden der Herstellung und Aufrechterhaltung der Aussagebereitschaft.

Das erfordert vom Untersuchungsführer vor allem die Fähigkeit zum offensiven Vorgehen, wie es bezogen auf die Beschuldigtenvernehmung in Abschnitt 4.1.2.3. dargestellt ist.

Im Ergebnis dieser Auseinandersetzungen muß er in der Lage sein, den gegen die Wahrheitsfindung gerichteten Widerstand zu überwinden und solche Verhaltensweisen zu erreichen, welche die Erarbeitung wahrer Ergebnisse fördern und unterstützen.

Das Ringen um wahre Aussagen erfordert vom Untersuchungsführer gleichermaßen entwickelte Fähigkeiten der Herstellung und Aufrechterhaltung entsprechender Beziehungen und Kontakte zu Beschuldigten, Verdächtigen und Zeugen, worauf in den folgenden Ausführungen noch einzugehen sein wird.

Von hoher Bedeutung ist das überzeugende, variable und argumentationssichere Auftreten des Untersuchungsführers in Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen sowie bei Verdächtigenbefragungen auf der Basis seiner festen politisch-ideologischen sowie moralischen Einstellungen und Überzeugungen.

Die Durchführung von Vernehmungen und Befragungen erfordert vom Untersuchungsführer des weiteren Fähigkeiten zur Anwendung und Durchsetzung einer den Persönlichkeitseigenschaften des Vernommenen und der jeweiligen Vernehmungssituation entsprechenden Gestaltung der vernehmungstaktischen Einwirkung auf der Grundlage anwendungsbereiter vernehmungspsychologischer und pädagogischer Kenntnisse und Erfahrungen.